

§ 18.

Die ausführenden Organe werden für ihre Mithewaltung entsprechend entschädigt. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ausschuß.

§ 19.

Die Generalversammlung findet in der Regel einmal im Jahre statt. In derselben wird der Ausschuß über die Tätigkeit während des Vereinsjahres Bericht erstatten und die Jahresrechnung legen. Außerdem können jeder Zeit Generalversammlungen einberufen werden, und ist der Obmann dazu verpflichtet, wenn der Ausschuß oder ein Drittel der Gesellschaftsmitglieder darauf antragen. Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch den Obmann unter Angabe der Tagesordnung.

Jeder Zuchtbezirk ist verpflichtet, wenigstens 10 Prozent seiner Mitgliederanzahl an jede Generalversammlung zu entsenden, widrigenfalls sämtliche Mitglieder des betreffenden Zuchtbezirks je mit einer Krone gebüßt werden. Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig und entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 20.

Jedes Gesellschaftsmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder auf Antrag durch Akklamation nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 21.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich dem Ausschusse zugewiesen sind.

Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung wird ebenfalls ein Protokoll geführt, welches nach Ablesen und Genehmigung vom Obmann und Schriftführer zu unterzeichnen ist.